

## S A T Z U N G

des "Vereins der Freunde und Förderer der Aloysiusschule Marl e. V."

### § 1 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dies wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen von Eltern und Schule, z. B. durch
  - a) Pflege und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit;
  - b) Förderung und Unterstützung von Schulwanderungen, Klassenfahrten und sonstigen schulischen Veranstaltungen;
  - c) Förderung des Pausensports und -spiels (aktive Pause);
  - d) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von besonderen Arbeitsmaterialien;
  - e) Unterstützung der Arbeit der Schulpflegschaft auf dem Gebiet des Schulwesens.
2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Satzungsänderungsbeschuß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden. Die Änderung ist dem Finanzamt vor ihrer Verabschiedung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft der Schule.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 - Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen

"Verein der Freunde und Förderer der Aloysiusschule Marl e. V."

besteht ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marl eingetragener Verein mit dem Sitz in Marl.

## § 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich schriftlich verpflichtet, mindestens den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Die Austrittserklärung wird zum Ende des Schuljahres wirksam.

b) durch Beschluß des Vorstandes, wenn das auszuschließende Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder in eindeutiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt.  
Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden.

c) durch Tod.

3. Die Mitgliedschaft im Verein endet nicht automatisch mit dem Ende des Schulbesuches des Kindes/der Kinder des Mitgliedes.

## § 4 - Beiträge/Geschäftsjahr

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Er wird mit dem Beitritt bzw. dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt jeweils am 1. August.

## § 5 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB, bestehend aus
    - dem/der Vorsitzenden,
    - dem/der Schatzmeister(in) und
    - dem/der Schriftführer(in);
  - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
    - dem geschäftsführenden Vorstand,
    - dem/der Leiter(in) der Schule und
    - dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft.Letztere können sich durch ihre Vertreter vertreten lassen.  
Sie sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie Mitglieder des Vereins sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein; mindestens jedoch einmal jährlich.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die gewissenhafte Umsetzung der Vereinsinteressen.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluß getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## § 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst im ersten Halbjahr, durch schriftliche Einladung mit mindestens zweiwöchiger Frist durch den Vorstand einberufen. Eine Tagesordnung ist beizufügen.
2. Die Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
In der Einladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, durch Anregungen und Empfehlungen die Arbeit des Vereins mitzubestimmen.

Sie beschließt über

- a) den Jahresbericht,
- b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

#### § 7 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Die Mitgliederversammlung wählt den Auflöser, der die Abwicklung der Geschäfte des Vereins durchzuführen hat. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit der Maßgabe an den Schulträger (Stadt Marl), dieses im Einvernehmen mit der Schulleitung der Aloysiusschule mittelbar und ausschließlich zur Förderung der pädagogischen Arbeit an der Aloysiusschule im Sinne des § 1 zu verwenden.

#### § 8 - Sonstiges/Anschrift des Vereins

1. Soweit durch diese Satzung Sachverhalte nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Anschrift des Vereins:

Verein der Freunde und Förderer der Aloysiusschule Marl e. V.  
z. Hd. des Vorsitzenden  
Paul-Schneider-Str. 90  
4370 Marl

Marl, den 12. September 1991

Der Vorstand

